

RS OGH 2008/8/27 7Ob103/08k, 7Ob130/10h, 7Ob202/11y, 7Ob17/12v, 7Ob180/14t, 7Ob1/16x, 7Ob140/16p, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2008

Norm

ARB 1994 Art9 Pkt2.2

ARB 2005

Rechtssatz

Der Grundsatz in der Rechtsschutzversicherung, dass im Deckungsprozess die Beweisaufnahmen und die Feststellungen zu im Haftpflichtprozess relevanten Tatfragen zu unterbleiben haben und daher dem Versicherer eine vorweg genommene Beweiswürdigung verwehrt ist, gilt allgemein und damit auch für die Prüfung der Frage, ob nach Artikel 9.2.2 ARB 1994 ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen. Die Beurteilung der Erfolgssichten ist aufgrund einer Prognose - im Fall eines bereits laufenden Haftpflichtprozesses aufgrund einer nachträglichen Prognose - nach dem im Zeitpunkt vor Einleitung des Haftpflichtprozesses vorliegenden Erhebungsmaterial vorzunehmen, weil eine Beurteilung der Beweischancen durch antizipierte Beweiswürdigung nicht in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 103/08k

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 103/08k

- 7 Ob 130/10h

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 130/10h

Auch; nur: Die Beurteilung der Erfolgssichten ist auf Grund einer Prognose ? im Fall eines bereits laufenden Haftpflichtprozesses auf Grund einer nachträglichen Prognose ? nach dem im Zeitpunkt vor Einleitung des Haftpflichtprozesses vorliegenden Erhebungsmaterial vorzunehmen, weil eine Beurteilung der Beweischancen durch antizipierte Beweiswürdigung nicht in Betracht kommt. (T1)

Veröff: SZ 2011/41

- 7 Ob 202/11y

Entscheidungstext OGH 30.11.2011 7 Ob 202/11y

Auch; nur ähnlich T1

- 7 Ob 17/12v

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 17/12v

- 7 Ob 180/14t
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 180/14t
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine Vorwegnahme des Pflichtteilergänzungsprozesses im Deckungsprozess. (T2)
- 7 Ob 1/16x
Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 1/16x
Auch
- 7 Ob 140/16p
Entscheidungstext OGH 31.08.2016 7 Ob 140/16p
Auch; nur T1
- 7 Ob 161/16a
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 161/16a
Beisatz: Hängt der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von einer bisher nicht gelösten Rechtsfrage ab, dann rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. (T3)
- 7 Ob 145/17z
Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 145/17z
Auch
- 7 Ob 22/18p
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 22/18p
Vgl; Beis wie T3
- 7 Ob 123/18s
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 123/18s
Beis wie T3
- 7 Ob 227/18k
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 227/18k
Auch
- 7 Ob 61/22d
Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 61/22d
Vgl; nur: Die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist aufgrund einer Prognose - im Fall eines bereits laufenden Haftpflichtprozesses aufgrund einer nachträglichen Prognose - nach dem im Zeitpunkt vor Einleitung des Haftpflichtprozesses vorliegenden Erhebungsmaterial vorzunehmen, weil eine Beurteilung der Beweischancen durch antizipierte Beweiswürdigung nicht in Betracht kommt. (T4)
Beisatz: Hier: Rechtsschutz für Klage gegen Herstellerin eines Diesel-PKW. (T5)
- 7 Ob 64/22w
Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 64/22w
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124256

Im RIS seit

26.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>